

Änderungen für das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Artikel

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen.“
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.
3. § 90 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
4. Nach § 94 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.“

Inkrafttreten:

Die Nummern 1, 2 und 4 sollten zum 1.1.2020 in Kraft treten.

Die Nummer 3 sollte zum 1.8.2019 in Kraft treten.

Begründung

Zu 1.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 134 SGB IX in der ab dem 1.1.2020 geltenden Fassung als Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte.

Zu 2.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes. Diese Änderung war in der Fassung des Gesetzentwurfes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen enthalten, das der Bundestag am 29. Juni 2017 beschlossen, der Bundesrat jedoch noch nicht abschließend beraten hat.

Zu 3.

Es wird klargestellt, dass auch nach Änderung des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) der Kostenbeitrag in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII wie bisher auch dann (teilweise) erlassen oder übernommen werden kann, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist. Ebenso wird klargestellt, dass bei der Einkommensberechnung das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht bleiben.

Die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geänderte Regelung in § 90 SGB VIII ist noch nicht in Kraft getreten (zum 1. August 2019) und verweist in Absatz 4 Satz 4 aufgrund eines redaktionellen Versehens nur auf Absatz 2 Satz 2. Dadurch werden Eltern schlechter gestellt, die zwar nicht in eine der explizit genannten Kategorien fallen (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz), denen aber dennoch eine Belastung durch Elternbeiträge unzumutbar ist. Dies können bspw. geringverdienende Familien sein, die keinen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben, obwohl sie antragsberechtigt wären.

Durch die Ausweitung des Verweises in § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII wird klargestellt, dass die aktuell geltende Einkommensberechnung in Bezug auf die Zumutbarkeit des Kostenbeitrags auch nach dem 1. August 2019 beibehalten wird.

Zu 4.

Mit der Änderung soll eine Klarstellung zum Kostenbeitragsrecht erfolgen; eine vergleichbare Regelung war bereits in dem vom Bundestag am 29. Juni 2017 beschlossenen Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen enthalten.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen nicht gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen des Jahres, das dem Jahr der Leistung vorangeht, sondern das aktuelle Monatseinkommen maßgeblich ist.

§ 93 Absatz 4 SGB VIII geht in seinem Grundsatz von einem regelmäßigen, wenn auch bei Selbständigen von einem monatlich schwankenden Einkommen aus (vgl. Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 4 im Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG), BT-Drucksache 17/13023). Junge Menschen haben jedoch eher ein unregelmäßiges Einkommen, da sie häufig nur zeitweise (über einige Wochen oder Monate im Jahr) und/oder auch abwechselnden Tätigkeiten mit unterschiedlich hohen Einkommen nachgehen. Aus diesem Grund passt § 93 Absatz 4 SGB VIII vom Sinn und Zweck nicht bei der Kostenheranziehung von jungen Menschen. Vielmehr soll bei jungen Menschen das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird, für die Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich sein. Auf diese Weise müssen junge Menschen beispielsweise Teile ihres Einkommens nicht für ein Jahr zurücklegen, um dann dieses Einkommen als Kostenbeitrag abgeben zu können, wenn unklar ist, ob sie auch im folgenden Jahr ein vergleichbares Einkommen haben. Gleichzeitig kann die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII nicht dazu führen, dass je nachdem, welche Konstellation von Vorteil ist, zwischen dem Vorjahreseinkommen und dem aktuellen Einkommen gewechselt wird.

